



Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

REACH – Vollzug von Artikel 33 in den EU-Mitgliedstaaten

Dr. Raimund Weiß

12. BDI REACH Workshop

Inhaltsangabe

- Erzeugnisdefinition
- Informationspflichten/Informationsgewinnung
- Bezugsgröße
- Vollzug/Strafen

Erzeugnisdefinition

Erzeugnis: Funktion wird durch **Form/Oberfläche/Gestalt** mehr bestimmt als durch **chemische Zusammensetzung**.

Definition einfach und klar

- Abgrenzung in den meisten Fällen unproblematisch
- Wenige strittige Punkte zwischen IND und Behörden
- Selten strittige Punkte zwischen Mitgliedsstaaten

Informationspflicht Titel IV (Artikel 33)

„Kandidatenstoff“ > 0,1% im Erzeugnis

- Unaufgefordert Information des Kunden über den Stoff und wenn erforderlich Empfehlungen zum sicheren Umgang
- Auf Anfrage dem Verbraucher innerhalb von 45 Tagen nach Eingang der Anfrage
- Keine Vorgaben bei dem Format der Weitergabe der Informationen

Besonderheiten

- Informationspflicht gilt sofort nach Aufnahme auf die Kandidatenliste.
 - Keine Übergangsregeln !
- Gilt für alle Akteure in der Lieferkette.
 - Keine rückwirkende Informationspflicht des Vorlieferanten

Probleme: Akteure in der Mitte der Lieferkette
Lagerware, Ersatzteile.

Strategien zur Ermittlung von Kandidaten

Lieferant hat Sitz **innerhalb** der EU

Information vom Vorlieferanten mit Sitz in der EU verpflichtend

Weitergehende Ermittlungen **nur** erforderlich wenn Verdacht, dass Kandidatenstoffe enthalten sein könnten.

Nachfragen reicht !

Dokumentation sinnvoll als Nachweis gegenüber nationalen Vollzugsbehörden

Wichtig!

Kein Nachweis über das Fehlen von Kandidatenstoffen erforderlich!

Strategie zur Ermittlung von Kandidaten

Lieferant mit Sitz **außerhalb** der EU

Importeur ist ermittlungspflichtig

Umfassend: kann bis zur chemischen Analyse reichen
Vorher alle anderen Wege ausschöpfen

- Gibt es Hinweise, dass der Stoff in bestimmten Erzeugnissen eingesetzt wird?
- Macht es technisch Sinn den Stoff in dem Erzeugnis einzusetzen?

Vertragliche Regelungen mit nicht EU Lieferanten über Informationsweitergabe

Grundsätzliches

Informationspflicht besteht nur wenn Kandidatenstoffe enthalten

Wichtig!
Kein Nachweis über das Fehlen von Kandidatenstoffen erforderlich!

Nachweispflicht, dass Kandidatenstoffe in Erzeugnissen enthalten ist, liegt bei den Vollzugsbehörden

Bezugsgröße

O5A

Once an article, always an article

Minderheitenmeinung von 6 Mitgliedstaaten

Vorteile:

- Einfache Informationsweitergabe
- detaillierte Informationen
- Gleichbehandlung von EU und nicht EU Unternehmen

Gesamterzeugnis

Kommission und Mehrheit der Mitgliedstaaten

Nachteile:

- Berechnung erforderlich
- Notwendige Daten fehlen
- Informationsverlust

Bezugsgröße: Beispiele

Fahrrad

Griffe, Sattel und Reifen enthalten Kandidatenstoff > 0,1%
Auf das gesamte Erzeugnis bezogen < 0,1%

O5A Prinzip

Meldepflicht der einzelnen Erzeugnisse.

Bezugsgröße: Beispiele

Platine im Auto

Kondensatoren, Widerstände enthalten Kandidatenstoffe > 0,1%
Auf die Platine bezogen ebenfalls > 0,1%
Auf Auto bezogen < 0,1 %

Meldung der Platine ausreichend!

Problem

Anteil Kandidaten in Platine < 0,1 %
Wie weit muss ein komplexes Erzeugnis „zerlegt“ werden?
Was ist noch praktikabel?

Überwachungsaktionen

Europäisch:

REF 1 Registranten
REF 2 nachgeschaltete Anwender
REF 3 ?

Erzeugnisse bisher noch
nicht betroffen

National

Baden Württemberg

BUND

Analytik von homogenen
Erzeugnissen oder Bezug auf
das komplexe Erzeugnis

Strafen

Vergehen gegen Artikel 33 nicht von § 27b ChemG erfasst.

Vorgehen der Vollzugsbehörden im Augenblick nur im Rahmen von § 23 Behördliche Anordnungen möglich.

- Zuständige Landesbehörden können Anordnungen treffen zur Beseitigung oder Verhütung von Verstößen
- Erst bei Nichtausführung kann sanktioniert werden
- Direkte Sanktionierung erst möglich wenn Ordnungswidrigkeitenkatalog verabschiedet

Wie ist die Nationale Auskunftsstelle zu erreichen?

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)
Friedrich-Henkel-Weg 1-25
D-44149 Dortmund

www.reach-clp-helpdesk.de

Tel. 0231 9071-2971 (Informationszentrum der BAuA)
Fax 0231 9071-2679
E-Mail reach-clp@baua.bund.de

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!